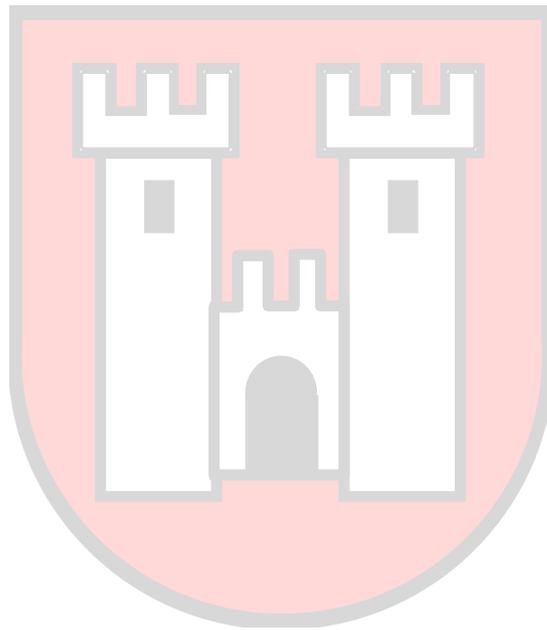


Einbürgerungsverordnung (EVO)



19. November 2013

Inhaltsverzeichnis

<u>EINBÜRGERUNGSVERORDNUNG (EVO)</u>	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ZWECK.....	3
VORAUSSETZUNGEN	3
VERMUTUNG DER INTEGRATION	3
EINBÜRGERUNGSTEST	3
ABTRETUNG	3
VORAUSSETZUNG	3
NICHTBESTEHEN.....	4
EINBÜRGERUNGSKURS	4
ZIEL	4
VERSTÄNDIGUNGSFÄHIGKEIT	4
AMTSSPRACHEN, STANDARTSPRACHE	4
VERFAHREN	5
GESUCHSEINREICHUNG, FORMULAR	5
ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT	5
ENTSCHEID DES GEMEINDERATES	6
WEITERES VERFAHREN.....	6
GEBÜHREN	6
KOSTENDECKUNGSPRINZIP, BEARBEITUNGSGEBÜHR	6
GEBÜHREN EINBÜRGERUNGSTEST/KURSE	6
RÜCKZUG EINES GESUCHS.....	6
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	7

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

Einbürgerungsverordnung (EVO)

der Einwohnergemeinde Wimmis

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 01. Dezember 2011 folgende Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Diese Verordnung regelt ergänzend zum übergeordneten Recht den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Wimmis.
Voraussetzungen	Art. 2 ¹ Wer sich um den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Wimmis bewirbt, muss die Voraussetzungen nach dem Recht von Bund und Kanton erfüllen. ² Weiter sind folgende Nachweise zu erbringen: a. keine im Strafregister noch eingetragenen Vorstrafen; b. keine unregelmässigen Schulden gegenüber Gemeinde, Kanton oder Bund; c. keine Verlustscheine innerhalb der letzten fünf Jahre; ³ Die Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs erfüllt sein. Ergeben sich bis zum Entscheid über das Gesuch wesentliche Veränderungen, so wird das Gesuch neu überprüft.
Vermutung der Integration	Art. 3 ¹ Die Einbürgerung ist eine Massnahme der Integration. ² Wenn die bundesrechtliche Wohnsitzfrist für Einbürgerungen erfüllt ist, wird die Integration grundsätzlich vermutet. Sie kann im Rahmen der Gesamtwürdigung der Einbürgerungsvoraussetzungen widerlegt werden.

Einbürgerungstest

Abtretung	Art. 4 Gemäss Art. 11a Einbürgerungsverordnung müssen ab dem 01.01.2014 Einbürgerungswillige ab 16 Jahren einen Einbürgerungstest ablegen. Die Gemeinden können die Einbürgerungstests selber durchführen oder an öffentliche oder private Anbieter delegieren. Die Organisation und Durchführung der Einbürgerungstests wird mittels Vereinbarung ab 01.01.2014 an das Bildungszentrum Interlaken (BZI) und die Schlossbergschule Spiez delegiert.
Voraussetzung	Art. 5 Zum Verständnis der Fragen und zu deren Beantwortung ist ein Sprachstand von mindestens A2 erforderlich.

Nichtbestehen

Art. 6 Wurde der Einbürgerungstest trotz Besuch des Einbürgerungskurses und nachgewiesenem Sprachstand Niveau A2 zum zweiten Mal nicht bestanden, wird das Gesuch behandelt, sofern eine schriftliche Erklärung des Gesuchstellers vorliegt, weshalb ein Bestehen des Tests nicht möglich ist.

Einbürgerungskurs

Ziel

Art. 7 Der Kursbesuch führt zum Ziel, dass Einbürgerungswillige sich für den Einbürgerungstest vorbereiten können indem sie sich mit Themen wie den schweizerischen Lebensgewohnheiten, die wichtigen „Eckwerte“ der Schweiz, dem politischen und gesellschaftlichen System vertraut machen und lernen, wie die Wirtschaft funktioniert und welche Rechtsbereiche für das Zusammenleben in der Gesellschaft und das Funktionieren des Staates und der Wirtschaft gewährleisten.

Verständigungsfähigkeit

Amtssprachen, Standardtsprache

Art. 8 ¹ Die ausreichende mündliche Verständigungsfähigkeit in einer schweizerischen Amtssprache ist ein wesentlicher Bestandteil der Integration.

² Als Standardtsprache gilt grundsätzlich der Dialekt. Haben die Gesuchsteller mit dem Verstehen des Dialekts Schwierigkeiten, kann das Einbürgerungsgespräch in einer der bernischen Amtssprachen (Deutsch oder Französisch) durchgeführt werden.

Ungenügende Sprachkenntnisse

Art. 9 ¹ Sind die Sprachkenntnisse offensichtlich ungenügend und eine Einbürgerung in Würdigung auch der übrigen Voraussetzungen noch nicht angebracht, kann das Gesuch mit der Empfehlung auf Besuch eines entsprechenden Sprachkurses höchstens zwei Jahre zurückgestellt werden (Art. 11b Abs. 5 und Art. 13 Abs. 4 EbüV).

- a) Das Gesuch kann erst wieder eingereicht werden, sofern die Bescheinigung über den bestandenen Deutschsprachkurs Niveau A2 vorgelegt werden kann.
- b) Wird diese Bescheinigung innerhalb von 2 Jahren nicht vorgelegt, kann der Gemeinderat das Gesuch abschreiben.

² Der Bewerber entscheidet, zu welchem Zeitpunkt seine mündliche Verständigungsfähigkeit erneut vom Gemeinderat zu prüfen ist und stellt das Gesuch um Wiedererwägung bei der Gemeindeverwaltung.

Verfahren

Gesuchseinreichung,
Formular

Art. 10 ¹ Das schriftliche Einbürgerungsgesuch ist nach der Vorregistrierung beim zuständigen Zivilstandsamt und nach Bestehen des Einbürgerungstests bei der Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen.

² Das Sekretariat prüft die eingegangenen Unterlagen.

Auskünfte, Stellungnahmen,
Referenzen

Art. 11 ¹ Das Sekretariat holt die notwendigen Auskünfte ein, insbesondere schriftliche Stellungnahmen von Arbeitgebern, Lehrkräften, Vermietern, Nachbarn, der Kantonspolizei und den im Einbürgerungsgesuch aufgeführten Referenzpersonen.

² Erfordern es die persönlichen Umstände des Gesuchstellers, sind zu den bereits eingereichten Unterlagen zudem ergänzende Auskünfte einzuholen beim Sozialamt, der Ausgleichskasse, beim behandelnden Arzt oder Spital, dem RAV und der Arbeitslosenkasse.

Hängiges Strafverfahren

Art. 12 Ist bereits bekannt, dass ein Strafverfahren hängig ist, wird das Gesuch bis zu einem rechtskräftigen Urteil sistiert, sofern es nicht zurückgezogen wird.

Persönliches Gespräch

Art. 13 ¹ Sind die Akten vollständig, wird der Gesuchsteller zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Das direkte Gespräch soll Aufschluss über den Stand der bisherigen Integration (z.B. Verbundenheit mit der Schweiz und Anerkennung der Grundrechte und Pflichten der Bundesverfassung), die Verständigungsfähigkeit sowie das elementare Wissen über die kulturellen, sozialen und politischen Verhältnisse in der Schweiz bringen.

² Vom Gespräch wird ein Protokoll (Befragungsbogen) verfasst, welches vom Gesuchsteller unterzeichnet werden muss.

Antrag an den Gemeinderat

Art. 14 ¹ Der zuständige Gemeinderat stellt aufgrund der Unterlagen und des persönlichen Gesprächs dem Gemeinderat einen begründeten Antrag über das Einbürgerungsgesuch und der Höhe der zu beschliessenden Einbürgerungsgebühr.

² Stellt der zuständige Gemeinderat den Antrag, das Gesuch zu bewilligen resp. das Gemeindebürgerrecht zu erteilen, wird der Gesuchsteller zu einer kurzen Vorstellung an die Gemeinderatssitzung eingeladen.

³ Einbürgerungsgesuche werden nur an zwei Sitzungen pro Jahr behandelt (Mai und Oktober).

⁴ Dem Antrag ist ein Foto des Gesuchstellers beizulegen.

⁵ Der Gemeinderat ist an den Antrag nicht gebunden.

Entscheid des Gemeinderates

Art. 15 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich zu eröffnen.

² Abweisende Entscheide sind entsprechend zu begründen, unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde an den Regierungstatthalter.

Weiteres Verfahren

Art. 16 ¹ Die Publikation der Zusicherung bzw. der Ablehnung erfolgt mit dem Pressebericht der jeweiligen Gemeinderatsgeschäfte.

² Das Sekretariat überweist die Akten nach erfolgter Bezahlung der Gebühren zur weiteren Behandlung an die zuständige Stelle des Kantons.

³ Die rechtskräftige Einbürgerung wird durch das Sekretariat den eingebürgerten Personen mitgeteilt. Sie erhalten eine Einbürgerungsurkunde.

Gebühren

Kostendeckungsprinzip, Bearbeitungsgebühr

Art. 17 ¹ Für den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sind gemäss Art. 38 Bürgerrechtsgesetz (BüG) kostendeckende Gebühren zu erheben, welche die Verfahrenskosten decken.

² Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Wimmis regelt in Art. 17 die Einbürgerungsgebühr.

³ Kinder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, bezahlen keine Gebühr. Dies gilt auch, wenn die Kinder während des Verfahrens mündig werden.

⁴ Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch gestützt auf Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) stellen, beträgt die Gemeindegebühr gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der kantonalen Einbürgerungsverordnung (EbüV) die Hälfte.

Gebühren Einbürgerungstest/Kurse

Art. 18 ¹ Für den Einbürgerungstest, den Einbürgerungskurs sowie die Sprachstandsanalyse werden folgende Kosten erhoben:

Einbürgerungstest	Fr. 300.00
Einbürgerungskurs	Fr. 300.00
Sprachstandsanalyse	Fr. 250.00

² Die Kosten werden den Einbürgerungswilligen direkt vom Bildungszentrum Interlaken resp. von der Schlossbergschule Spiez in Rechnung gestellt.

Rückzug eines Gesuchs

Art. 19 Zieht ein volljähriger Gesuchsteller nach dem Aufgebot zur Befragung, aber noch vor dem Entscheid des Gemeinderates das Gesuch zurück, erhebt das Sekretariat gestützt auf Art. 17 Abs. 2 vorstehend eine Aufwandgebühr.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Laufende Verfahren werden ab 01. Januar 2014 nach dieser Verordnung behandelt.

³ Die Einbürgerungsverordnung vom 22. November 2011 wird per 1. Januar 2014 aufgehoben.

Die vorliegende Einbürgerungsverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. November 2013 genehmigt.

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurden im Simmentaler Amtsanzeiger vom 12.12.2013 veröffentlicht.

Wimmis, 19. November 2013

Im Namen des Gemeinderates

Barbara Josi
Präsidentin

Beat Schneider
Gemeindeverwalter